

## XXXVIII.

### Zwei gerichtsärztliche Gutachten.

- I. Kann Geisteszerrüttung die Folge von Misshandlungen ohne äussere Gewaltspuren sein?
- II. Liegt Geisteszerrüttung in Folge derartiger Misshandlungen, oder Simulation vor?

Mitgetheilt von

**Dr. Weiss,**

Regierungs- und Medicinal-Rath zu Stettin

#### Erstes Gutachten.

In der Untersuchungssache wider W. genüge ich der Requisition der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Th. vom 17. October c., mich darüber gutachtlich zu äussern:

„ob die Geisteszerrüttung des F. in Folge von Misshandlungen entstanden sein kann, obwohl der dortige Kreisphysicus keine sichtbaren Spuren einer Misshandlung vorgefunden hat“, hiermit ergebenst, wie folgt:

#### I. Geschichtserzählung.

Der frühere Hausknecht F. F., ehemals zu Th. in Diensten des dortigen Bahnhofs-Restaurateurs W., wurde in der Zeit vom 17. bis 20. April c. — der Tag ist aus den mir zugegangenen Zeugenaussagen nicht genau zu constatiren — von seinem früheren Dienstherrn mindestens zwanzig Mal mit geballter Faust an den Kopf geschlagen, und zwar mit solcher Kraft, dass er mehrmals niederstürzte. Als er auf dem Fussboden lag, erhielt er Fusstritte in die Seite, in Folge deren er sich erhob, um weitere Faustschläge zu erhalten. Diese Misshandlung setzte W. so lange fort, bis er vollständig müde geworden war (Zeugen-Aussage der Charlotte B. zu Th. vom 18. August c.). Aus dem Dienste gejagt, begab sich F. ohne Mütze zu seiner Schwester, der verchelichten Julie G. daselbst, sah blass und auffallend verstört aus, und gab auf Befragen abgerissene, unzusammenhängende Antworten. Tags darauf sprach er verworrenes Zeug, und war eine Unterhaltung mit ihm nicht mehr möglich. Am dritten Tage zeigte er sich vollständig verrückt, entkleidete

sich bis auf das Hemde, zerschlug Alles, was ihm unter die Hände kam, erkannte seine Schwester und deren Mann nicht mehr, nannte diesen „Teufel“, sich selbst „Gottes Sohn“, und forderte die „bösen Geister“ auf, ihn in Ruhe zu lassen. „Der Teufel habe keinen Anteil an ihm, aber, der ihn geschlagen, solle in der Hölle brennen.“ In diesem Zustande blieb er bis zu seiner am 24. April c. erfolgten Unterbringung im Krankenhouse zu Th. (Aussage der F. G.'schen Eheleute vom 18. August. und 14. October c.). Am 19. oder 20. April c. wurde er vom Sanitätsrath Dr. T. daselbst besichtigt. Doch zeigte er an seinem ganzen Körper, und namentlich am Gesicht und Kopf nicht die mindesten Spuren einer Misshandlung. Tags darauf untersuchte derselbe Arzt, zu ihm gerufen, seinen Kopf nochmals ganz genau, fand aber auch diesmal keine Spur einer Misshandlung, und ebensowenig einer Geisteszerrüttung, wohl aber ein offenbar gekränktes und erregtes Gemüth. F. klagte über Schmerzen und Sausen im Kopf, und hinter dem rechten Ohr. Uebelkeit oder Erbrechen seien unmittelbar nach der Misshandlung und auch später nicht eingetreten. Nach einigen Tagen fand Dr. T. den F. im Bette. Er schwatzte mit lauter Stimme das unsinnigste Zeug durch einander, nannte sich „Gottes Sohn“, sprach in unanständigen Redensarten vom Teufel, und geberdete sich ganz wie ein Wahnsinniger. In Folge dessen am 24. April c. in das Stadtiazareth aufgenommen, schrie und tobte er, und wurde deshalb in eine Isolirzelle gebracht. Er nannte sich, ausser Gottes Sohn, auch Prinz, und Befehlshaber, dem Alles gehorchen müsse, sprach auch wieder viel vom Teufel, wies die Speisen von sich, warf sich auf den Boden, und zerschlug eine Fensterscheibe, weshalb man ihm die Zwangsjacke anlegte. Andern Tags wurde er ruhiger, und nach einigen Tagen anscheinend ganz vernünftig, so dass er am 30. April c. entlassen wurde. Aber schon am 2. Mai c. behauptete er wieder, eine Schwalbe im Kopfe zu haben. Am 12. ej. wurde er wieder in das Lazareth gebracht, aus welchem man ihn jedoch, da er ganz ruhig und vernünftig war, und keine materiellen Körperleiden an ihm entdeckt werden konnten, unter der Annahme, dass die angebliche Misshandlung bei ihm eine geistige Verworrenheit vorübergehend erzeugt habe — wenn er kein Simulant sei —, bereits am 18. Mai c. als geheilt entliess, und mittelst Reise-Route nach seiner Heimath F. dirigirte (Gutachten des Sanitätsraths Dr. T. vom 2. October c.) In F. traf er wieder vollständig „wahnsinnig“ ein, zerschlug Alles auf dem Wochenmarkte, trieb sich unstät umher, und wurde, nachdem er 5 Wochen bei seinem Vater Aufnahme gefunden, aber sich immer unbändiger geberdete, im Spritzenhouse zu F. untergebracht, wo er 10 Wochen ärztlich behandelt und beständig bewacht wurde. Auch hier tobte er wochenlang, riss sich alle Kleider vom Leibe, zertrümmerte den Ofen, biss um sich und verweigerte die Nahrung. Später wurde er ruhiger und vor etwa 8 Wochen entlassen. Seitdem ist er anscheinend körperlich und geistig ganz gesund, isst und trinkt, schläft ruhig und arbeitet mit Lust und Ausdauer (Aussage des Stadtdieners W. F., welcher ihn mir zur heutigen Untersuchung vorführt).

Letztere ergiebt Folgendes: F. ist etwa einige 20 Jahre alt, von mittlerer Grösse, von untersetztem Körperbau und stark entwickelter Musculatur. Sein Gesicht ist etwas aufgedunsen, und bis an die Stirn geröthet, sein Kopfhaar starr und kurz geschnoren, seine Zunge rein, seine Augenlidenschleimhäute etwas geröthet, sein Puls- und Herzschlag normal. Die physikalische Untersuchung

seiner Organe ergiebt nichts Abnormes. Spuren äusserer Gewalt sind nirgends wahrzunehmen. Weder seine Physiognomie, noch sein übriger Habitus verräth gegenwärtig irgendwelche Geistesstörung. Er beantwortet klar und bestimmt die ihm vorgelegten Fragen, giebt an, von seinen früheren Wahnideen nichts mehr zu wissen, erklärt dieselben ausdrücklich für „dummes Zeug“, und hat nur den einen Wunsch: sich durch Arbeit wieder sein Brod zu verdienen. Gegen seinen früheren Herrn zeigt er die versöhnlichste Stimmung und spricht das lebhafteste Bedauern aus, einen so guten Dienst verloren zu haben. Den Vorfall selbst und die Art und Weise der Misshandlung erzählt er detaillirt, und will seit derselben Schmerzen und Sausen empfinden, welche sich zeitweise auch jetzt noch einstellen. Gegenwärtig fühle er sich jedoch vollkommen gesund. Dass und warum keine Spuren äusserer Gewalt an ihm vorgefunden seien, könne er nicht begreifen.

## II. Gutachten.

Indem die Frage, ob bei dem F. überhaupt eine, und welche Geistesstörung vorgelegen hat und noch vorliegt, — als hier nicht gestellt — gänzlich unberücksichtigt bleiben muss, erübrigत nur die Erledigung der zur Begutachtung gestellten Frage: Kann eine Misshandlung, wie sie der p. F. angeblich erlitten, ohne Spuren äusserer Gewalt zu hinterlassen, eine Geisteszerrüttung zur Folge haben? Was zunächst die Art und Weise der dem F. zugefügten Verletzung betrifft, so ist der Verletzte (nach Aussage der Zeugin B.) im April d. J. einige zwanzigmal mit einer geballten Mannsfaust bis zur vollständigen Ermüdung des Schlägers und mit solcher Kraft an den Kopf geschlagen worden, dass er zu Boden sank. Trotzdem wurden an ihm bei wiederholter ärztlicher Untersuchung bald nach der Misshandlung nicht die mindesten Spuren äusserer Gewalt vorgefunden. Es fragt sich: Kann eine derartige Misshandlung, ohne solche Spuren zu hinterlassen, ausgeführt werden? Wissenschaft und Erfahrung beantworten diese Frage mit einem entschiedenen Nein. Faustschläge, in solcher Anzahl und mit solcher Kraft auf denselben Körpertheil, namentlich auf die nur von dünnen Weichtheilen bedeckten Schädelknochen applicirt, müssen unter allen Umständen mindestens beulenförmige Blutunterlaufungen oder Anschwellung und Röthung der Kopfhaut zur Folge haben, wenn sie auf den unbedeckten und nicht allzu dicht behaarten Kopf fallen. Dieser Widerspruch obiger Zeugenaussage mit dem erwähnten negativen ärztlichen Befund ist also nur dadurch zu lösen, dass man Erstere mindestens für übertrieben erklärt. Aber auch ihre Richtigkeit zugegeben, sind blosse Faustschläge gegen den Kopf, wie dies die alltäglich vorkommenden derartigen Prügeleien beweisen, an sich nicht im Stande, eine dauernde und erhebliche Gesundheitsstörung, wie eine Gehirnerschütterung, welche immer weit heftigere Insulte gegen den Kopf, wie einen Hieb mit einem stumpfen Gegenstande, einen Fall oder einen Wurf gegen einen solchen, voraussetzt, oder gar eine Geisteskrankheit zu veranlassen. F. zeigte auch unmittelbar nach erlittener Misshandlung keineswegs die Erscheinungen einer derartigen erheblichen Gesundheitsstörung. Er sank zwar zu Boden, war aber nicht bewusstlos, hatte auch weder Krämpfe und Lähmungen, noch Uebelkeit und Erbrechen, sondern klagte nur über Schmerzen und Sausen im Kopfe

und hinter dem rechten Ohr, sah blass und verstört aus, und gab abgerissene, unzusammenhängende Antworten. Wohl aber unterliegt es keinem Zweifel, dass eine Anzahl gegen den Kopf fallende Faustschläge, auch wenn sie nicht mit solcher Ausdauer und Vehemenz applicirt werden, dass sie Spuren äusserer Gewalt hinterlassen, bei einem jungen vollsaftigen Individuum, wie F. es ist, einen momentan so erheblichen Blutandrang nach dem Gehirn bewirken können, dass, ähnlich wie bei den cerebralen Congestivzuständen im Rausch, in der Schlaftrunkenheit und in der Kohlendunstvergiftung, eine momentane Disposition zu einer Geisteskrankheit entsteht, welche bei Hinzutritt irgend eines anderen ätiologischen Momentes zur Geisteskrankheit selbst führen kann. Ein solches Moment aber ist in unserem Falle unverkennbar gegeben: in der durch das verletzte Ehrgefühl ebensowohl, als durch den Verlust seines ihm liebgewordenen Dienstes über den F. so plötzlich und unerwartet hereingebrochenen heftigen Gemüthserschütterung, welche ja auch von der Gesetzgebung (Allgemeines Landrecht, § 29. Tit. 4. Thl. I.) als ein den Gebrauch der Vernunft beschränkendes und aufhebendes Moment anerkannt wird. Hierfür spricht der Umstand, dass F. sowohl bei seiner Schwester, als auch bei dem Sanitäts-Rath Dr. T. sich wiederholt ebenso bitter, als über die erlittene Misshandlung, über den verlorenen Dienst beklagt hat.

Aus diesen Gründen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

Dass die Geisteszerrüttung des F. zwar in Folge von Misshandlungen entstanden sein kann, obwohl der dortige Kreisphysikus keine sichtbaren Spuren einer Misshandlung vorgefunden hat, dass aber die bei dem F. beobachtete Gemüthserschütterung mindestens als gleichberechtigtes ursächliches Moment seiner Geisteskrankheit anzusehen ist.

---

## Zweites Gutachten.

In der Untersuchungssache wider W. genüge der Requisition der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Th. vom 28. November v. J. ich — unter Rückgabe der Acten, inclusive der mir vom Kreiswundarzt Dr. H. zu F. am gestrigen Tage zugegangenen Krankengeschichte, nebst Gutachten — ergebenst, wie folgt:

### I. Geschichtserzählung

vom 11. November v. J. habe ich hier nur noch in Folgendem das Wesentliche aus der oben erwähnten Krankengeschichte des Dr. H. hinzuzufügen.

Der p. F. ging Ende Mai v. J., als er sich bei genanntem Arzte Rath erholte, zwar unruhig hin und her, und schwatzte verschiedenes unzusammenhängendes Zeug, zeigte aber körperlich durchaus nichts Krankhaftes, und namentlich am Kopfe nirgends Spuren von Verletzungen. Ebensowenig machte er in Blick und Gesichtsausdruck den Eindruck eines Geisteskranken. Da er im väterlichen Hause, nach wie vor, confuse Reden führte, auch mehrmals zu

entkommen suchte, so wurde er Ende Juni v. J. bei dem Rathsdienner W. untergebracht, und daselbst von Dr. H. zu verschiedenen Tageszeiten beobachtet und ärztlich behandelt.

Am Tage war er meist ruhig, und unterhielt sich, wenn auch nur zuweilen unzusammenhängend von „Gott, Teufel, Liebe und Schlechtigkeit der Menschen“, sprach doch meist ganz vernünftig. Nur manchmal schweifte er — aber immer mit dem Ausdruck der Verschmitztheit im Gesicht — vom Thema des Gespräches ab, ohne jedoch jemals Ausschreitungen zu begehen. In den Nächten aber, die er im städtischen Gefängniss zubringen musste, zerriß er wiederholt sich die Kleider, und zertrümmerte einmal den Ofen. Tags darauf war er jedoch nicht aufgeregter, als sonst. Strenger behandelt, und mit Zwangsjacke und Irrenhaus bedroht, wurde er bald rubiger und verständiger, so dass er Ende September entlassen wurde. Seitdem arbeitet er fleissig auf Tagelohn, und zeigt gegenwärtig nicht die Spur von Geistesstörung.

## II. Gutachten.

In meinem Gutachten vom 11. November v. J. musste ich die Frage, ob bei dem p. F. überhaupt eine, und eventuell welche, Geistesstörung vorgelegen, und ob eventuell derselbe geheilt sei, einestheils, als an mich nicht gerichtet, anderntheils wegen ungenügenden Materials zur Beantwortung, völlig offen lassen. Dass auch in mir schon damals der Verdacht auf eine, wenigstens theilweise, Simulation Seitens des p. F. aufgestiegen war, dürfte aus der Fassung meines Gutachtens genügend erhellen. Doch hielt ich mich aus oben angeführten Gründen für nicht competent zu einem definitiven Urtheile. Auch jetzt bin ich ausser Stande, ein solches ohne Bedenken abzugeben. Wer es erfahren hat, wie ungemein schwierig es selbst für den Geübten ist, die nöthigen Thatsachen zur Begründung der Diagnose einer Geisteskrankheit oder zum Nachweis der Simulation einer solchen zu sammeln, wie es oft einer wiederholten genauen Exploration und der Vernehmung zahlreicher Zeugen bedarf, um nur einigermassen genügendes Material zu erlangen, wird mir zugeben, dass in einem Falle, wo zwei Aerzte, welche einen Menschen in seinem angeblich geisteskranken Zustande Wochen und Monat lang beobachtet und behandelt haben, nicht festzustellen wagen, ob derselbe wirklich geisteskrank oder ein Simulant gewesen sei, ein Dritter, der den Imploranten nur einmal und zwar in augenfällig geistig gesundem Zustande zu untersuchen Gelegenheit hatte, eine schon an sich so schwierige Alternative nur um so schwieriger entscheiden kann. Denn am 11. November v. J., dem Tage der von mir ausgeführten Exploration, war der p. F. entschieden nicht geisteskrank, indem er seine früheren angeblichen Wahnvorstellungen ausdrücklich für „dummes Zeug“ erklärte. Trotzdem muss ich mich unter Berücksichtigung der mir bekannt gewordenen Thatsachen mich zu der Ansicht bekennen,  
dass der p. F. höchstwahrscheinlich gar nicht geisteskrank gewesen sei, sondern Geisteskrankheit nur simulirt habe.

Prüfen wir zunächst die Art und Weise, in der sich die angebliche Geisteskrankheit des p. F. in ihren ev. einzelnen Stadien gezeigt hat.

Am 17. oder 18. April v. J., unmittelbar nach erlittener Verletzung, sah er blass und auffallend verstört aus, und gab auf Befragen abgerissene unzusammenhängende Antworten. Tags darauf — also am 18. oder 19. April, sprach er verworrenes Zeug, und war eine Unterhaltung nicht mehr mit ihm möglich. Am dritten Tage — also am 19. oder 20. April, aber geberdete er sich vollständig verrückt, entkleidete sich bis auf das Hemde, zerschlug Alles, erkannte seine Schwester und deren Mann nicht mehr, nannte diesen „Teufel“, sich selbst „Gottes Sohn“ etc. So blieb er bis zu seiner am 24. April erfolgten Aufnahme in das Krankenhaus zu Th. (Aussage der Friedrich G.'schen Eheleute vom 18. August und 14. October v. J.).

Vergleichen wir hiermit die Angaben des Sanitätsraths Dr. T. zu Th. vnm 2. October ej., so steht dieselbe mit der obigen Aussage insofern in grellem Widerspruch, als der genannte Arzt weder am 19. oder 20. April, noch am folgenden Morgen irgend eine Spur einer Geisteserrüttung an dem p. F. vorfand. Erst nach mehreren Tagen, — also kurz vor seiner Aufnahme in das Krankenhaus (am 24. April) und am folgenden Tage (also am 25. April) „schwatzte er mit lauter Stimme das unsinnigste Zeug, und geberdete sich wie ein Rasender, so dass er isolirt und mit der Zwangsjacke angethan werden musste. Aber schon am 25. April war er so ruhig geworden, dass von letzteren Massregeln abgesehen werden konnte. Ein Paar Tage darauf — also etwa am 27. oder 28. April, besuchte ihn sein früherer Dienstherr. Anfangs wollte er von ihm nichts wissen, und wurde erst ruhiger, als ihm sein rückständiger Lohn und die Herausgabe seiner zurück behaltenen Sachen versprochen wurde. Am 30. April, nachdem ihm ein neuer Dienst in Aussicht gestellt worden, wurde er als geheilt entlassen, und ging „ganz vergnügt“ davon. — Am 2. Mai behauptete zwar seine Schwester, dass es mit ihrem Bruder wieder „nicht recht richtig“ sei, da er vorgebe, „eine Schwalbe im Kopfe zu haben“, doch wollte er von einer Aufnahme in das Lazareth durchaus nicht wissen. Am 12. Mai dennoch in das selbe aufgenommen, hatte er durchaus nicht das Ansehen eines Geisteskranken. Er erhielt: schmale Kost, ein Spanischfliegen-Pflaster und Abführmittel, und wurde, da sich nichts Krankhaftes an ihm zeigte, am 18. Mai aus dem Krankenhouse und in seine Heimat entlassen. — Hier sprach er zwar von Ende Mai bis Ende Juli auch confuses Zeug, ging unruhig hin und her, und versuchte, dem Vater zu entlaufen, machte aber auch auf den Dr. H. keineswegs den Eindruck eines Geisteskranken. Auch später unterhielt und benahm er er sich am Tage — wenn er auch zeitweise aufgeregzt von allem Möglichen schwatzte, doch meist ganz vernünftig — so lange er in der Wohnung und unter Aufsicht des Stadtdieners W. war; Nachts aber, im Spritzenhause, wenn er allein war, tobte er zuweilen, riss sich die Kleider vom Leibe und demolirte den Ofen. Auch von diesem Toben kam er ab, nachdem man ihn mit Zwangsjacke und Irrenhaus ernstlich bedrohte. Sofort wurde er ruhig, verständig und arbeitsam, und ist seit Ende September v. J. auch so geblieben.

Ziehen wir nunmehr ein kurzes Resumé sämmtlicher an ihm beobachteter Erscheinungen, so ergeben sich, als wirklich constatirt:

1. Zwei tobsuchtähnliche Anfälle: Einer am 24. April pr. in Th. (denn auf die Aussage der G.'schen Eheleute ist bei ihrem Widerspruche mit der des Dr. T. hier durchaus kein Gewicht zu legen), und ein Zweiter Ende Juni pr.

im Spritzenhause zu F. (Nachts, wenn er ohne Aufsicht und von Zwangsmitteln nicht bedroht war). — Beide Anfälle wurden sofort coupirt durch Zwangsjacke und ernstliche Bedrohung mit dem Irrenhause.

2. Zeitweises Schwatzen von confusem Zeuge — ohne jede Spur von wirklichen Wahnvorstellungen, Gehörs- und Gesichts-Täuschungen, ohne anhaltendes Verweigern aller Nahrung, Durchwachen von Nächten und Trotzen der Kälte durch Entfernung aller Kleider — kurz, ohne dass der p. F. jemals auf zwei ihn beobachtende Sachverständige den Eindruck eines wirklich Geisteskranken gemacht hätte, und endlich

3. Zeitweilig anscheinend völlige geistige Gesundheit — auffallenderweise in Th., unmittelbar nachdem ihm sein rückständiger Lohn versprochen und ein neuer Dienst in Aussicht gestellt worden, in F. aber zu ihm möglichst bequemer Zeit, d. h. wenn er sich unter strenger Aufsicht und Behandlung befand.

Alle diese Momente deuten ganz unverkennbar auf Simulation, deren Verdacht um so unabweisbarer sich aufdrängt, als es dem p. F. auch an einem Motive zu derselben durchaus nicht fehlte. Dieses Motiv ist: Rachsucht gegen seinen Dienstherrn für vermeintlich unverdiente rohe Misshandlung und Dienstentlassung. Sagt er doch selbst im Hause seiner Schwester: „Der ihn geschlagen, solle in der Hölle verkommen!“, und würde von diesem Standpunkte aus allerdings seine am 11. November mir gegenüber in F. gezeigte versöhnliche Stimmung gegen seinen Dienstherrn als eine äusserst raffinierte Ostentation aufzufassen sein.

Wäre nicht — wie ich in meinem Gutachten vom 11. November v. J. ausgeführt, und auch gegenwärtig noch behauptet — in der von dem p. F. erlittenen Misshandlung mit Hinzutritt eines heftigen Affectes ein vollberechtigtes ätiologisches Moment zu einer momentanen Geisteszerrüttung gegeben, müsste nicht aus diesem Grunde wenigstens die Möglichkeit eines acuten Tobsuchtsanfalles (am 24. April v. J.) zugegeben werden, von welchem der p. F. sehr wohl im Verlaufe einiger Wochen und Monate völlig wieder hergestellt sein konnte — so würde ich den p. F. auf Grund seines späteren Verhaltens unbedenklich für einen Simulanten erklären. So aber muss ich mich nach Lage der Sache darauf beschränken, die an mich gerichtete Frage,

ob bei dem p. F. überhaupt eine, und eventuell welche Geistesstörung vorgelegen habe, und ob eventuell derselbe geheilt sei,  
dahin zu beantworten:

dass der p. F. höchstwahrscheinlich gar nicht geisteskrank gewesen sei, sondern eine Geisteskrankheit nur simulirt habe.